



Nr 411

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN



REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

Präsidialabteilung

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Benützungsrecht	2-5
Benützungsvorschriften	3-5
Beseitigung rechtswidriger Zustände	7-7
I -----	
Inkrafttreten.....	9-7
P -----	
Plakate ausserhalb der Anschlagstellen.....	5-6
R -----	
Rechtsmittel.....	8-7
S -----	
Strafen und Verwarnungen.....	6-6
U -----	
Unzulässige Plakate	4-6
Z -----	
Zweck	1-5

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Benützungsrcht.....	5
Benützungsvorschriften	5
Unzulässige Plakate	6
Plakate ausserhalb der Anschlagstellen.....	6
Strafen und Verwarnungen.....	6
Beseitigung rechtswidriger Zustände	7
II Schlussbestimmungen.....	7
Rechtsmittel.....	7
Inkrafttreten.....	7

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf

- Artikel 2 - 7 und 99 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 20. Mai 1973
- Artikel 25b, 26 und 42 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame des Kantons Bern vom 23. April 1986
- Artikel 56 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 23. August 1982 mit Änderungen vom 26. Oktober 1984, 25. April 1988, 28. Mai 1990 und 29. April 1992
- Artikel 34, 35 und 36 des Ortspolizeireglementes der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 21. Juni 1984

das folgende

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement ordnet den Plakatanschlag an den von der Gemeinde festgelegten Standorten auf öffentlichem und privatem Grund. Diese Anschlagstellen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
- ² Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, insbesondere der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame des Kantons Bern vom 23. April 1986, soweit diese Ergänzungen in die Kompetenz der Gemeindepolizei fallen.
- ³ Die Anschlagstellen der kommerziellen Plakatanbieter bilden nicht Gegenstand dieses Reglementes.

Art. 2

Benützungsrcht

- ¹ Die Plakatanschlagstellen stehen den Vereinen, politischen Parteien, anderen Organisationen und Einzelpersonen zum allgemeinen und kostenlosen Plakatanschlag zur Verfügung.
- ² Der Plakatanschlag ist nicht bewilligungspflichtig.
- ³ Plakate für Anlässe in der Gemeinde Ostermundigen geniessen gegenüber auswärtigen Veranstaltungen den Vorzug.

Art. 3

Benützungsvorschriften

Für die Benützung der Plakatanschlagstellen gelten folgende Vor-

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

schriften:

- a. Die Plakate dürfen folgende Höchstmasse aufweisen:
Höhe 70 cm / Breite 50 cm,
- b. pro Standort darf nur ein Plakat der gleichen Veranstaltung bzw. für den gleichen Zweck angeschlagen werden,
- c. der Plakatanschlag darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen,
- d. Plakate dürfen nicht aufgeleimt werden; es sind Klebebänder, Reissnägel oder Bostitchklammern zu verwenden,
- e. das Abreißen oder Überdecken von Plakaten für Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, ist verboten,
- f. Plakate, die allgemein für die Teilnahme in Vereinen oder ähnliches werben, dürfen max. 2 Wochen ausgehängt werden. Das Aushängedatum ist gut sichtbar anzubringen.

Art. 4

Unzulässige Plakate

- 1 Im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohls sind Ankündigungen untersagt, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder die Sittlichkeit zu gefährden.
- 2 Untersagt sind insbesondere Plakate
 - die ausschliesslich der Produkte und/oder Firmenwerbung dienen, ohne auf eine Veranstaltung hinzuweisen,
 - die Werbung für Alkohol und Tabakwaren beinhalten,
 - die reflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Farben enthalten.

Art. 5

Plakate ausserhalb der Anschlagstellen

- 1 Ausserhalb der bezeichneten und von der kantonalen Polizeidirektion genehmigten Standorte mit Plakatanschlagstellen ist jeder Plakatanschlag auf öffentlichem und privatem Grund verboten.
- 2 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der genehmigten Standorte von Plakatanschlagstellen.
- 3 Unbeleuchtete Plakate an bzw. in Schaufenstern und Schaukästen sind, das Einverständnis des Eigentümers vorausgesetzt, gestattet, wenn sie nicht verkehrsstörend wirken und nicht gegen Artikel 4 Absatz 1 verstossen.

Art. 6

Strafen und Verwar-
nungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gestützt auf erlassene Anordnungen werden durch den Polizeisekretär mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. In leichten Fällen kann ei-

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

ne schriftliche Verwarnung erfolgen. Die Bussenerträge werden der Gemeindekasse zugeführt.

² Nicht unter die Strafbestimmungen dieses Reglementes fallen Widerhandlungen, die gleichzeitig einen Strafbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder der Eidgenössischen und Kantonalen Nebenstrafgesetzgebung beinhalten.

³ Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919.

Art. 7

Beseitigung rechtswidriger Zustände

Die Organe der Gemeindepolizei sind befugt, in Anwendung dieses Reglementes rechtswidrige Zustände zu verhindern, deren Beseitigung zu verlangen oder selber zu beseitigen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Rechtsmittel

Aufgrund dieses Reglementes erlassene Verfügungen können vom Betroffenen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Ostermundigen, 18. Mai 1993
Gemeinderat

Theo Weber
Präsident

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER PLAKATANSCHLAGSTELLEN

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement lag während 20 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 28. Juni 1993

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 20. Juli 1993

Peter Widmer
Polizei- und Militärdirektor